

Sammelstiftung berufliche Vorsorge Swiss Life, Zürich
(Stiftung)

Anlagereglement

Inkrafttreten: 1. Juli 2018

1 Grundsätze

Art. 1 Zweck

- 1- Das vorliegende Reglement legt die Ziele und Grundsätze sowie die Organisation der Vermögensanlage der Stiftung und der Vorsorgewerke fest. Es stellt die Regeln auf, die bei der Ausübung der Aktionärsrechte der Stiftung zur Anwendung gelangen und trifft die zur Umsetzung der Vorschriften von Artikel 48f–48h BVV 2 (Loyalität in der Vermögensverwaltung) geeigneten organisatorischen Massnahmen.
- 2- Die Anlage und die Verwaltung des Vorsorgevermögens richten sich nach den anwendbaren Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG) und der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2).

Art. 2 Anlageziele

- 1- Die Vermögensanlage stellt sicher, dass die Gesamrendite zusammen mit den Beiträgen die Erfüllung der Leistungen der angeschlossenen Vorsorgewerke bzw. der Stiftung langfristig sichert.
- 2- Die anlagepolitischen Ziele «Liquidität», «Sicherheit» und «Ertrag» sind auf die Erfordernisse der versicherungstechnischen Gegebenheiten abzustimmen. Der Risikofähigkeit des Versichertenbestandes ist angemessen Rechnung zu tragen.
- 3- Die Liquidität ist so zu planen, dass die Vorsorgewerke bzw. die Stiftung ihre finanziellen Verpflichtungen jederzeit termingerecht erfüllen können. Ferner ist bei der Liquiditätshaltung auch die Situation auf dem Geld- und Kapitalmarkt zu berücksichtigen.

2 Vermögensverwaltung

Art. 3 Verwaltung des einzelnen Vorsorgewerks / Rahmenbedingungen der Stiftung

- 1- Die Stiftung führt jedes Vorsorgewerk getrennt. Sie sorgt für die pro Anschluss separierte Anlage und Bilanzierung der Vorsorgevermögen. Die Aktiven sind zu Marktwerten per Bilanzstichtag zu bewerten.
- 2- Die Anlage des Vorsorgevermögens erfolgt für jedes Vorsorgewerk separat. Das Vorsorgewerk entscheidet im Rahmen der vorliegenden Bestimmungen über die Anlagestrategie und deren Umsetzung.
- 3- Die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 ist zulässig, sofern die Einhaltung der Sorgfalt, der Sicherheit und der Risikoverteilung gemäss Art. 50 Abs. 1–3 BVV 2 im Anhang der Rechnung der betroffenen Vorsorgewerke schlüssig dargelegt wird.
- 4- Für alternative Anlagen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. e BVV 2 gilt folgende Einschränkung: Anlagen sind nur via breit diversifizierte Kollektivanlagen unter Aufsicht der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) oder der FINMA zugelassen.
- 5- Nicht zulässige Vermögensanlagen sind:
 - a) Direktanlagen in Immobilien
 - b) Anlagen beim Arbeitgeber
 - c) Gewährung von Hypotheken (erlaubt ist aber der Einsatz von entsprechenden Kollektivanlagen).
- 6- Das Ausleihen von Wertschriften zur Ertragsverbesserung («Securities Lending») ist nur im Rahmen von Kollektivanlagen zulässig.

- 7- Pensionsgeschäfte sind nur innerhalb von Kollektivanlagen zulässig.

Art. 4 Vermögen des Vorsorgewerks

- 1- Das Vermögen des Vorsorgewerks setzt sich aus dem gebundenen und dem ungebundenen Kapital zusammen.
- 2- Das gebundene Kapital umfasst jene Verpflichtungen des Vorsorgewerks, die sich aus der Erbringung der gesetzlichen und reglementarischen Leistungen ergeben.
- 3- Das ungebundene Kapital setzt sich aus den Wertschwankungsreserven, den Arbeitgeberbeitragsreserven und dem übrigen ungebundenen Kapital (freie Mittel) zusammen.
- 4- Das übrige ungebundene Kapital kann von der Verwaltungskommission nach Rücksprache mit der Stiftung unter Berücksichtigung der Kapitalanlage zur Verbesserung der Vorsorgeleistungen verwendet werden.

Art. 5 Festlegung der Anlagestrategie

- 1- Die Verwaltungskommission legt gestützt auf eine Asset-Liability-Analyse die Anlagestrategie fest. Die Anlagestrategie ist regelmässig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
- 2- Dabei ist sicherzustellen, dass keine unverhältnismässigen Risiken eingegangen werden und eine angemessene Diversifikation der Anlagen sichergestellt ist. Des Weiteren sind folgende Faktoren zu beachten:
 - a) Altersstruktur der versicherten Personen
 - b) Deckungsgrad und Wertschwankungsreserven des Vorsorgewerkes
 - c) künftige Entwicklung der Firma und des Versichertenbestandes
 - d) versicherungstechnische Rückstellungen
 - e) Renditebedarf
 - f) Liquiditätsbedarf
- 3- Ein Wechsel der Anlagestrategie kann im Rahmen der im Anschlussvertrag erwähnten Richtlinien durch schriftliche Mitteilung der Verwaltungskommission vorgenommen werden. Ob und wie weit von einem Wechsel der Anlagestrategie Gebrauch gemacht werden kann, hängt von der Höhe des Vorsorgekapitals eines Vorsorgewerks und von den vorhandenen Wertschwankungsreserven ab.
- 4- Die Geschäftsführung überprüft jede Asset-Liability-Analyse und jede Anpassung der Anlagestrategie. Dabei überprüft sie insbesondere die Vereinbarkeit der gewählten Anlagestrategie mit der Risikofähigkeit der Vorsorgewerke und der Übereinstimmung der erwarteten Rendite mit der notwendigen Sollrendite (Asset-Liability-Analyse).
- 5- Falls die notwendige Sollrendite mit der erwarteten Rendite aus dem gewählten Anlagekonzept nicht erreicht wird bzw. die veränderte Risikofähigkeit eines Vorsorgewerks eine Änderung des Anlagekonzepts erfordert, kann die Stiftung dem Vorsorgewerk verbindliche Auflagen erteilen.
- 6- Die Geschäftsführung überprüft bei jedem Vorsorgewerk die Umsetzung der Anlagestrategie. Dabei prüft sie insbesondere die Vereinbarkeit der gewählten Variante mit dem vorliegenden Anlagereglement.
- 7- Die Geschäftsführung überprüft das Resultat der Vermögensanlage, der einzelnen Anlagegefässe und den Deckungsgrad jedes Vorsorgewerks mindestens einmal pro Jahr (per 31. Dezember sowie bei speziellen Ereignissen) und ergreift im Fall einer Nichterfüllung des Anlageziels die notwendigen Massnahmen. Dazu gehören Besprechungen mit den betroffenen Vermögensverwaltern und anschliessend – ohne Verbesserung der Anlageresultate - die Empfehlung von neuen Anlagegefässen zuhanden des Stiftungsrats. Sie stellt

den Vorsorgewerken einen Bericht zu und überwacht im Fall einer Unterdeckung die gesetzeskonforme Ergreifung von Sanierungsmassnahmen.

- 8- Stiftung und Vermögensverwalter sind befugt, den Vollzug von Anlageentscheiden der Verwaltungskommission bis zu sechs Monaten aufzuschieben und allenfalls gestützt auf Art. 50 Abs. 2 BVV 2 zu verweigern.
- 9- Die Verwaltungskommission ist für die sich aus ihren Anlageentscheiden und Instruktionen ergebenden Risiken verantwortlich. Verluste, die sich aus der Anlage des Vermögens des Vorsorgewerks ergeben, trägt ausschliesslich das Vermögen des betreffenden Vorsorgewerks.

Art. 6 Umsetzung der Anlagestrategie

- 1- Für die Umsetzung der Anlagestrategie stehen folgende Varianten zur Verfügung:

Variante «Standard»

Das Vorsorgewerk entscheidet sich für eine gemischte Anlagegruppe aus der Angebotspalette der Stiftung. Die Palette umfasst Anlagegruppen von den folgenden drei Anlagestiftungen:

Anlagestiftung Swiss Life	Anlagestiftung UBS	Anlagestiftung Credit Suisse
BVG-Mix 15	BVG-25	Mixta-BVG 25
BVG-Mix 25	BVG-40	Mixta-BVG 25
BVG-Mix 35		Mixta-BVG 45
BVG-Mix 45		

Variante «Individuell mit Rebalancing»

Das Vorsorgewerk wählt aus dem Anlageuniversum der Stiftung kollektive Anlagen. Das Anlageuniversum besteht aus kollektiven Anlagen der drei Anbieter Swiss Life, UBS und Credit Suisse. Bei grösseren Mittelzu- und Mittelabflüssen bzw. mindestens einmal im Monat wird das Depot so angepasst, dass es wieder mit der festgelegten Anlagestrategie des Vorsorgewerkes übereinstimmt (Rebalancing).

Variante «Individuell mit Mandat»

Die konkrete Festlegung und Umsetzung sowie die Kosten der individuellen Anlagestrategie werden in einer separaten Vereinbarung zwischen der Stiftung, dem Vorsorgewerk und dem Vermögensverwalter geregelt. Es kommen ausschliesslich kollektive Anlageinstrumente aus dem Anlageuniversum der Stiftung zum Einsatz. Als Vermögensverwalter stehen zur Auswahl: Swiss Life Asset Management, UBS und Credit Suisse.

- 2- Die Anlagestrategie und deren Umsetzung (Variante «Standard», Variante «Individuell mit Rebalancing» oder Variante «Individuell mit Mandat») wird pro Vorsorgewerk in Beachtung der Rahmenbedingungen der Stiftung gemäss Art. 3 und Art. 5 in einem Anlagekonzept festgelegt. Der Beschluss über die Anlagestrategie und deren Umsetzung erfolgt durch die Verwaltungskommission und wird der Geschäftsführung schriftlich kommuniziert. Bei der Variante «Individuell » wird zusätzlich unter Einhaltung von Art. 48f BVV 2 ein Vermögensverwaltungsvertrag zwischen dem Vermögensverwalter und der Stiftung abgeschlossen.

Art. 7 Wertschwankungsreserven

- 1- In der nachfolgenden Tabelle sind die Kollektivanlagen mit Standard-Anlagestrategien inkl. der entsprechenden Ziel-Wertschwankungsreserven aufgeführt:

Kollektivanlagen mit Standard-Anlagestrategien	Ziel- Wertschwankungsreserve (in % des Vorsorgekapitals)
Swiss Life BVG-Mix 15	6,5%
Swiss Life BVG-Mix 25	10,00%
Swiss Life BVG-Mix 35	15,00%
Swiss Life BVG-Mix 45	20,00%
UBS AST 2 BVG-25 Active Plus	10,00%
UBS AST 2 BVG-40 Active Plus	17,50%
CSA 2 Mixta-BVG 25	10,00%
CSA 2 Mixta-BVG 35	15,00%
CSA 2 Mixta-BVG 45	20,00%

- 2- Die aufgeführten Ziel-Wertschwankungsreserven wurden nach dem Reglement zur Feststellung von Rückstellungen und Reserven im Rahmen der «Value at Risk-Methode» unter Berücksichtigung der folgenden Faktoren berechnet:
 - Historische Volatilitäten (Risiko) und Korrelation der Anlagekategorien
 - Erwartete Rendite der Anlagekategorien
 - Eine Ausfallwahrscheinlichkeit von 0,5% für die BVG-Mix 15 und BVG-Mix 25 bei einer einjährigen Betrachtung
 - Eine Ausfallwahrscheinlichkeit von 0,1% für die BVG-Mix 35 und BVG-Mix 45 bei einer einjährigen Betrachtung
- 3- Die Höhe der Ziel-Wertschwankungsreserve des jeweiligen Vorsorgewerkes wird im Verwaltungskommissionsbeschluss zur Vermögensanlage des jeweiligen Vorsorgewerkes festgehalten.
- 4- Die Geschäftsführung berücksichtigt die Zusammensetzung der Anlagen und leitet aus obiger Tabelle die Höhe der Ziel-Wertschwankungsreserve ab.

Art. 8 Anlage der übrigen Mittel der Stiftung durch den Stiftungsrat

Für die Verwaltung des Restvermögens der Stiftung (Gesamtvermögen abzüglich Summe der Vermögenswerte der Vorsorgewerke) gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäss. Die Stiftung kann hierfür einen oder mehrere Vermögensverwalter beauftragen. Die strategischen Vorgaben zur Verwaltung dieser Mittel sowie der taktischen Bandbreiten werden vom Stiftungsrat festgelegt (vgl. Anhang I).

3 Organisation, Verfahren und Überwachung

Art. 9 Führungsorganisation

Die Führungsorganisation der Stiftung im Bereich der Vermögensbewirtschaftung umfasst die folgenden drei Ebenen:

- a) Stiftungsrat
- b) Verwaltungskommission
- c) Geschäftsführung

Art. 10 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat trägt als oberstes Organ der Stiftung die Gesamtverantwortung für die Vermögensbewirtschaftung. In diesem Zusammenhang hat er insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses
- Genehmigung des Anlagereglements sowie Entscheid über allfällige Erweiterungen gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2
- Genehmigung der zur Auswahl stehenden Kollektivanlagen und Vermögensverwalter
- Verantwortung für die Anlage des Stiftungsvermögens (Art. 8)

Art. 11 Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission trägt als Führungsorgan des Vorsorgewerks die Verantwortung für die Vermögensanlage des Vorsorgewerks. Der Verwaltungskommission obliegen insbesondere folgenden Aufgaben und Pflichten:

- Festlegung der Anlagestrategie (Art. 5)
- Entscheid über die Umsetzung der Anlagestrategie und die allfällige Vergabe eines Vermögensverwaltungsmandats (Art. 6)
- Überwachung der Vermögensanlage des Vorsorgewerks (Art. 15)
- Ergreifen der erforderlichen Massnahmen bei Unterdeckung des Vorsorgewerks (Art. 15 Abs. 3)
- Regelmässige Information der versicherten Personen über die Vermögenssituation des Vorsorgewerks (Art. 15 Abs. 1 Bst. a)

Art. 12 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist das zentrale Steuerungs-, Koordinations- und Überwachungsorgan. Ihr obliegen namentlich die folgenden Aufgaben:

- Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen
- Sicherstellung der Liquiditätsplanung und der Liquiditätskontrolle
- Zuteilung der zu investierenden Mittel der Vorsorgewerke
- Durchführung von Asset-Liability-Analysen für die Vorsorgewerke (Art. 4 Abs. 1 und 4)
- Überprüfung der Umsetzung der gewählten Anlagestrategie (Art. 4 Abs. 6)
- Überprüfung des Resultats der Vermögensanlage, der einzelnen Anlagegefässe und des Deckungsgrads der Vorsorgewerke (Art. 4 Abs. 7)
- Ausübung der Aktionärsrechte gemäss den Vorgaben des Stiftungsrates (Art. 13)
- Führung der Wertschriftenbuchhaltung
- Periodische Information der Vorsorgewerke und des Stiftungsrates über die Vermögensanlagen (Art. 15 Abs. 2)

Die Geschäftsführung kann einzelne dieser Aufgaben an einen Dritten delegieren.

Art. 13 Ausübung der Aktionärsrechte

- 1- Der Stiftungsrat ist dafür verantwortlich, dass die Stimmrechte im Interesse der versicherten Personen ausgeübt werden.
- 2- Das Stimmrecht ist bei den angekündigten Anträgen mindestens zu den folgenden Punkten auszuüben:
 - Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats
 - Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats
 - Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses
 - Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

- Statutenbestimmungen gemäss Art. 12 VegüV
- Abstimmungen zu den Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat (Art. 18 VegüV) und zu unzulässigen Vergütungen im Konzern (Art. 21 Ziff. 3 VegüV).

- 3- Die Stimmrechte sind im Interesse der in der Stiftung versicherten Personen auszuüben. Dazu ist das dauernde Gedeihen der Stiftung und der Vorsorgewerke in den Mittelpunkt zu stellen. Dem dauernden Gedeihen der Stiftung und der angeschlossenen Vorsorgewerke dient eine Aktie, wenn deren Wertentwicklung unter Berücksichtigung von Ausschüttungen langfristig überdurchschnittlich ist. Das Stimmverhalten hat es dem Unternehmen zu ermöglichen, die überdurchschnittliche Wertentwicklung der Aktie nachhaltig sicherzustellen.
- 4- Die Anträge des Verwaltungsrats eines Unternehmens an die Generalversammlung verfolgen im Normalfall diese ökonomischen Interessen. Deshalb ist bei der Ausübung der Stimmrechte den Anträgen des Verwaltungsrats zu folgen, sofern nicht ausserordentliche Vorkommnisse im Unternehmen, untypische Anträge des Verwaltungsrats oder Anträge zu übermässigen Vergütungen vorliegen. In diesen Fällen beschliesst der Stiftungsrat das Stimmverhalten vor der Generalversammlung unbeschadet der Anträge des Verwaltungsrats. Er kann für ein bestimmtes Traktandum auch Stimmenthaltung beschliessen.
- 5- Der Stiftungsrat entscheidet über sein Stimmverhalten jeweils mittels Beschluss.
- 6- Der Stiftungsrat hat das Recht, sich bei der Erfüllung der Stimpflicht durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen.
- 7- Der Stiftungsrat legt in seinem Geschäftsbericht jährlich mit einem zusammenfassenden Bericht Rechenschaft über sein Stimmverhalten ab. Er legt das Stimmverhalten detailliert offen, wenn er den Anträgen des Verwaltungsrats nicht folgt oder sich der Stimme enthält.

Art. 14 Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung

- 1- Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Stiftung bewahren. Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen sind im Anhang II aufgelistet.
- 2- Personen und Institutionen, welche mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen dazu befähigt sein und die Gewähr bieten, dass sie Art. 51b Abs. 1 BVG sowie Art. 48g bis 48l BVV 2 einhalten.
- 3- Jeder personelle Wechsel in der Vermögensverwaltung sowie der Abschluss der Gewährsprüfung bezüglich Loyalität und Integrität der neuen betrauten Personen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde umgehend zu melden. Bei externen Personen sind nur Wechsel von Vertragspartnern (Finanzinstituten) zu melden; Wechsel von natürlichen Personen (Angestellten von Finanzinstituten) sind dagegen nicht zu melden.
- 4- Mit der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im Stiftungsrat vertreten sein.
- 5- Vermögensverwaltungsverträge müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Stiftung aufgelöst werden können.
- 6- Bei bedeutenden Rechtsgeschäften (insbesondere Abschluss einer Global-Custody-Vereinbarung; Abschluss von Verträgen in den Bereichen Vermögens- oder Liegenschaftsverwaltung sowie Anlageberatung; Kauf oder Verkauf von

direkt gehaltenen Immobilien) mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen.

7- Eigengeschäfte: Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Stiftung handeln. Sie dürfen insbesondere nicht:

- Die Kenntnis von Aufträgen der Stiftung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front / Parallel / After Running) ausnützen;
- Mit einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Stiftung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Stiftung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
- Depots der Stiftung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.

8- Abgabe von Vermögensvorteilen: Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen der Stiftung zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung erhalten.

Die Richtlinien bezüglich Bagatellgeschenke sind im Anhang III definiert.

9- Offenlegung

- Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem Stiftungsrat offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Stiftung stehen. Beim Stiftungsrat erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.
- Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen dem Stiftungsrat jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Art. 48k BVV 2 abgeliefert haben.

10- Mit der Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens dürfen als externe Personen und Institutionen nur betraut werden:

- Banken nach dem Bankengesetz
- Effekthändler nach dem Börsengesetz
- Fondsleitungen, Vermögensverwalter(innen) kollektiver Anlagen nach dem Kollektivanlagengesetz
- Versicherungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz
- Im Ausland tätige Finanzintermediäre, die einer gleichwertigen Aufsicht einer anerkannten ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen.

Art. 15 Controlling und Berichterstattung

1- Der Verwaltungskommission obliegen folgende Aufgaben:

- a) Prüfung der jährlichen Bilanz und Betriebsrechnung des Vorsorgewerks
- b) Orientierung der Stiftung über betriebliche Entwicklungen und Veränderungen, die Auswirkungen auf die Anlagestrategie haben können (Restrukturierungen, Fusionen usw.)
- c) Orientierung der versicherten Personen über die Vermögenssituation des Vorsorgewerks.

2- Zu diesem Zweck erhält die Verwaltungskommission von der Geschäftsführung mindestens einmal jährlich einen Bericht zur Beurteilung der tatsächlichen finanziellen Lage des Vorsorgewerks, insbesondere des Deckungsgrads des Vorsorgewerks. Die Verwaltungskommission kann sich bei den Anlagevarianten «Standard» und «Individuell mit Rebalancing» mindestens vierteljährlich mittels Fact-Sheets der Anlagestiftungen über die Entwicklung der Vermögensanlagen orientieren.

3- Gestützt auf diese Berichte trifft die Verwaltungskommission die entsprechenden Massnahmen, namentlich:

- a) periodische Überprüfung der Anlagestrategie
- b) Festlegen von allfälligen Sanierungsmassnahmen

4- Dem Stiftungsrat obliegen für das Restvermögen der Stiftung die vorerwähnten Aufgaben und Massnahmen in sinngemässer Weise sowie generell die Überwachung des gesamten Vermögens der Stiftung, soweit im Hinblick auf das Vermögen des Vorsorgewerks keine Anlage- und Überwachungskompetenzen an die Verwaltungskommissionen delegiert wurden.

4 Schlussbestimmungen

Art. 16 Änderungsvorbehalt

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit nach Massgabe des Gesetzes und der Stiftungsurkunde abgeändert werden. Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Art. 17 Inkrafttreten

Das Anlagereglement tritt durch Beschluss des Stiftungsrates vom 22. Mai 2018 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement.

* * *

Anhang I

Beschluss des Stiftungsrates zur Anlage der Mittel auf Stiftungsebene

Verabschiedet an der Stiftungsratssitzung vom 16. Oktober 2018

Teuerungsfonds (ohne separierte Mittel für Abwicklung der Teilliquidation)

Anlagestrategie und Bandbreiten

Anlagekategorie	Strategie	Min.	Max.	Benchmark
Liquidität	2%	0%	10%	Citigroup CHF 1M Euro D
Hypotheken Schweiz	0%	0%	10%	
Obligationen CHF Inland	15%	5%	25%	SBI Domestic (AAA-BBB)
Obligationen CHF Ausland	8%	3%	13%	SBI Foreign (AAA-BBB)
Obl. Gl. Staaten+(CHF hedged)	4%	0%	15%	Bloomberg Barclays Gl Agg Treas ex CH (CHF hedged)
Obl. Gl. Unternehmen (CHF hedged)	8%	0%	15%	Bloomberg Barclays Gl Agg Corp (CHF hedged)
Obl. Gl. Unternehmen Short Term (CHF hedged)	9%	0%	15%	Bloomberg Barclays Gl Agg Corp Short Term (CHF hdg)
Obl. Emerging Markets Untern Short T (CHF hdg)	5%	0%	15%	JP Morgan CEMBI Broad Diversified IG Ind (CHF hdg)
Aktien Schweiz	15%	10%	20%	SPI
Aktien Ausland	15%	5%	25%	85% MSCI World,ex CH 15% MSCI World Small Cap 5% MSCI Emerging Markets, alle in CHF
Aktien Welt (CHF hedged)	0%	0%	10%	MSCI World ex CH, (CHF hedged)
Immobilien Schweiz	12%	0%	22%	KGAST Immo-Index
Immobilien Ausland	2%	0%	8%	SL REF (LUX) German Core Real Estate (CHF hedged)
Alternative Anlagen	5%	0%	10%	
Total	100%			
Total Aktien	30%	20%	40%	
Total Fremdwährungen	15%	5%	30%	
Total Immobilien	14%	0%	30%	

Die Umsetzung der Anlagestrategie erfolgt ausschliesslich über den Einsatz kollektiver Anlageinstrumente. Die Vorschriften des BVG, der BVV 2 und die Empfehlungen der Aufsichtsbehörde sowie das Anlagereglement der Stiftung sind einzuhalten.

Vermögensverwalter: Swiss Life Asset Management AG

Übrige Mittel

Die übrigen Mittel der Stiftung werden unter Berücksichtigung eines angemessenen Liquiditätsanteils ausschliesslich in die Anlagegruppe BVG-Mix 25 der Anlagestiftung Swiss Life investiert.

Anhang II

Mit der Vermögensverwaltung betraute Personen

Folgende Personen und Institutionen sind mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut:

Name	Adresse
Anbieter von Kollektivanlagen	
- Anlagestiftung Swiss Life	- General-Guisan-Quai 40, 8022 Zürich
- Anlagestiftung der UBS für Personalvorsorge	- Postfach, 8098 Zürich
- Credit Suisse Anlagestiftung	- Kalandergasse 4, 8070 Zürich
Vermögensverwalter	
- Credit Suisse Asset Management	- Kalandplatz 1, 8045 Zürich
- Swiss Life Asset Management AG	- General-Guisan-Quai 40, 8022 Zürich
- UBS Asset Management AG	- Postfach, 8098 Zürich

Anhang III

Bagatellgeschenke

Nicht offenlegungspflichtig sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke, wobei die nachstehende Regelung gilt:

- 1 - Als Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke (inklusive Einladungen) gelten einmalige Geschenke im Wert von höchstens CHF 200 pro Fall und CHF 1 000 pro Jahr und Geschäftspartner, maximal aber 2 500 pro Jahr. Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke sind zulässig und nicht deklarationspflichtig.
- 2 - Gelegenheitsgeschenken gleichgestellt sind Einladungen zu einer Veranstaltung, bei welcher der Nutzen für die Stiftung im Vordergrund steht, wie z.B. Fachseminare, falls sie nicht mehr als einmal pro Monat stattfinden. Zulässige Veranstaltungen sind in der Regel beschränkt auf einen Tag, gelten nicht für eine Begleitperson und sind mit dem Personalwagen oder öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. Am Mittag oder am Abend kann eine gesellschaftliche oder soziale Veranstaltung daran anschliessen.
- 3 - Geschenke und Einladungen, die pro Fall oder pro Jahr die Limiten gemäss Punkt 1 und 2 übersteigen, können zulässig sein, falls dies vom Stiftungsrat genehmigt wird. Sie müssen deklariert werden.
- 4 - Vermögensvorteile in Form von Geldleistungen (Gutscheine, Vergütungen) sowie Kick-Backs, Retrozessionen und ähnliche Zahlungen, die nicht auf einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Stiftungsrat beruhen, sowie private Einladungen ohne ersichtlichen Geschäftszweck (z.B. zu Konzerten, Ausstellungen usw.) sind der Stiftung abzuliefern.
- 5 - Im Falle zu Unrecht nicht abgelieferter Vermögensvorteile ist die Stiftung zur sofortigen Rückforderung dieser Geldwerte verpflichtet und sie ist berechtigt, Sanktionen zu ergreifen, die im Einzelfall bis zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses oder des Auftrages mit Einleitung einer Anzeige wegen Vermögensveruntreuung gehen können.

Anhang IV

Anlageuniversum für Variante „Individuell mit Rebalancing“

Das Vorsorgewerk hat bei der Variante „Individuell mit Rebalancing“ die Möglichkeit, eine eigene Anlagestrategie festzulegen. Dazu stehen die nachfolgenden Valoren zur Verfügung.

Anlagestiftung Swiss Life	Valor
Swiss Life Obligationen CHF Inland	1239071
Swiss Life Obligationen CHF Ausland	1245477
Swiss Life Obligationen Global (CHF hedged)	1245479
Swiss Life Obligationen Global Staaten+ (CHF hedged)	11955694
Swiss Life Obligationen Global Unternehmen Short Term (CHF hedged)	22073699
Swiss Life Obligationen Global Unternehmen (CHF hedged)	11955702
Swiss Life Obligationen Emerging Markets Unternehmen Short Term (CHF hedged)	38013680
Swiss Life Obligationen Emerging Markets Unternehmen (CHF hedged)	36974875
Swiss Life Aktien Schweiz	1245481
Swiss Life Aktien Schweiz Large Caps Indexiert	39561885
Swiss Life Aktien Schweiz Small & Mid Caps	39561890
Swiss Life Aktien Ausland	1245539
Swiss Life Aktien Global Small Caps	40068789
Swiss Life Aktien Emerging Markets	39561902
Swiss Life Aktien Global Protect Flex (CHF hedged)	31952442
Swiss Life Immobilien Schweiz*	10615013
Swiss Life Immobilien Schweiz Alter und Gesundheit*	38555648
Swiss Life Geschäftsimmobilien Schweiz*	13683758
Swiss Life Immobilienfonds Schweiz	12468379
Swiss Life Liquide Alternative Anlagestrategien (CHF hedged)	43583003
Swiss Life BVG-Mix 15	1564965
Swiss Life BVG-Mix 25	1245601
Swiss Life BVG-Mix 35	1245606
Swiss Life BVG-Mix 45	1245607

Credit Suisse Anlagestiftung	Valor
CSA Money Market CHF	287500
CSA Hypotheken Schweiz*	287573
CSA Swiss Bonds CHF	287565
CSA Foreign Bonds CHF	287571
CSA Short Term Bonds CHF	2070709
CSA Inflation Linked Bonds CHF	1764678
CSA Mid Yield Bonds CHF	1082332
CSA Equity Linked Bonds	287572
CSA Bonds USD	392578
CSA Bonds EUR	287501
CSA International Bonds	287566
CSA Equity Switzerland	287567
CSA Equity Small & Mid Cap Switzerland	1039194
CSA Swiss Index	887912
CSA Fund Selection Equity Switzerland	10733071
CSA 2 World Index	1915891
CSA 2 Private Equity	1137822
CSA Euro Index	349349
CSA Fund Selection Equity Europe	287502
CSA 2 US Index	349353
CSA Fund Selection Equity USA	12701578
CSA Fund Selection Equity Emerging Markets	1062835
CSA Nippon Index	349351
CSA Fund Selection Equity Dragon Countries	135404
CSA Real Estate Switzerland*	1312300
CSA Real Estate Switzerland Residential*	2522609
CSA Real Estate Switzerland Pooled Investments	3108145
CSA Real Estate Switzerland Commercial*	11354362
CSA 2 Mixta-BVG 25 S	14555173
CSA 2 Mixta-BVG 35	887904
CSA 2 Mixta-BVG 45	887909

UBS Anlagestiftungen	Valor
UBS AST Obligationen CHF Inland I-A1	11761152
UBS AST Obligationen CHF Inland Indexiert I-A1	11761162
UBS AST Obligationen CHF Ausland I-A1	11761173
UBS AST Obligationen CHF Ausland Indexiert I-A1	11761218
UBS AST Obligationen FW Global Indexiert (hedged in CHF) I-A1	27375550
UBS AST Obligationen Fremdwährungen Global I-A1	11761237
UBS AST Aktien Schweiz I-A1	11761670
UBS AST Aktien Schweiz Indexiert I-A1	11761688
UBS AST Aktien Small & Mid Caps Schweiz I-A1	11761862
UBS AST 2 Global Equities (ex CH) Passive I-A1	11764648
UBS AST 2 Global Equities (ex CH) Passive (hedged CHF) I-A1	14741965
UBS AST Aktien Schweiz Indexiert I-A1	11761688
UBS AST Aktien Europa (ex CH) Indexiert	287554
UBS AST 2 US Equities Passive I-A1	27398556
UBS AST Aktien Emerging Markets Global I-A1	27398329
UBS AST Immo parts Schweiz I-A1	11764616
UBS AST Immobilien Schweiz*	287549
UBS AST Kommerzielle Immobilien Schweiz*	10077053
UBS AST 2 BVG-25 Active Plus I-A2	28093353
UBS AST 2 BVG-40 Active Plus I-A2	28093358

* für Zeichnungen geschlossen

Stand: Oktober 2018 – Änderungen der Anbieter vorbehalten

für Variante „Individuell mit Mandat“

Das Vorsorgewerk hat bei der Variante Individuell mit Mandat (Vermögensverwaltungsmandat) die Möglichkeit, eine eigene Anlagestrategie festzulegen. Dazu stehen die nachfolgenden Valoren zur Verfügung.

Anlagestiftung Swiss Life		Valor	Credit Suisse Anlagestiftung		Valor
Swiss Life Obligationen CHF Inland PM		3026053	CSA Money Market CHF		287500
Swiss Life Obligationen CHF Ausland PM		3026054	CSA Hypotheken Schweiz*		287573
Swiss Life Obligationen Global PM (CHF hedged)		3026055	CSA Swiss Bonds CHF		287565
Swiss Life Obligationen Global Staaten+ PM (CHF hedged)		11956107	CSA Foreign Bonds CHF		287571
Swiss Life Obligationen Global Unternehmen Short Term PM (CHF hedged)		22073695	CSA Short Term Bonds CHF		2070709
Swiss Life Obligationen Global Unternehmen PM (CHF hedged)		11956108	CSA Inflation Linked Bonds CHF		1764678
Swiss Life Obligationen Emerging Markets Unternehmen Short Term PM (CHF hedged)		38013685	CSA Mid Yield Bonds CHF		1082332
Swiss Life Obligationen Emerging Markets Unternehmen PM (CHF hedged)		36974878	CSA Equity Linked Bonds		287572
Swiss Life Aktien Schweiz PM		3026057	CSA Bonds USD		392578
Swiss Life Aktien Schweiz Large Caps Indexiert PM		39561886	CSA Bonds EUR		287501
Swiss Life Aktien Schweiz Small & Mid Caps PM		39561897	CSA International Bonds		287566
Swiss Life Aktien Schweiz Protect PM		13016963	CSA Equity Switzerland		287567
Swiss Life Aktien Ausland PM		3026051	CSA Equity Small & Mid Cap Switzerland		1039194
Swiss Life Aktien Global Small Caps PM		40068790	CSA Swiss Index		887912
Swiss Life Aktien Emerging Markets PM		39561964	CSA Fund Selection Equity Switzerland		10733071
Swiss Life Aktien Global Protect Flex PM (CHF hedged)		31954200	CSA 2 World Index		1915891
Swiss Life Aktien Ausland Protect PM (CHF hedged)		13016965	CSA 2 Private Equity		1137822
Swiss Life Immobilien Schweiz*		10615013	CSA Euro Index		349349
Swiss Life Immobilien Schweiz Alter und Gesundheit*		38555648	CSA Fund Selection Equity Europe		287502
Swiss Life Geschäftsimmobilien Schweiz*		13683758	CSA 2 US Index		349353
Swiss Life Immobilienfonds Schweiz PM		12468565	CSA Fund Selection Equity USA		12701578
Swiss Life Liquide Alternative Anlagestrategien PM (CHF hedged)		43583004	CSA Fund Selection Equity Emerging Markets		1062835
Swiss Life BVG-Mix 15		1564965	CSA Nippon Index		349351
Swiss Life BVG-Mix 25		1245601	CSA Fund Selection Equity Dragon Countries		135404
Swiss Life BVG-Mix 35		1245606	CSA Real Estate Switzerland*		1312300
Swiss Life BVG-Mix 45		1245607	CSA Real Estate Switzerland Residential*		2522609
			CSA Real Estate Switzerland Pooled Investments		3108145
			CSA Real Estate Switzerland Commercial*		11354362
			CSA 2 Mixta-BVG 25 S		14555173
			CSA 2 Mixta-BVG 35		887904
			CSA 2 Mixta-BVG 45		887909

Swiss Life Funds		Valor
SL Flex Funds (CH) Dynamic Allocation (CHF) I		2398978
SL REF (CH) Swiss Properties*		29378486
SL REF (LUX) Commercial Properties Switzerland, FCP-SIF*		19328638

UBS Anlagestiftungen		Valor
UBS AST Obligationen CHF Inland I-A1		11761152
UBS AST Obligationen CHF Inland Indexiert I-A1		11761162
UBS AST Obligationen CHF Ausland I-A1		11761173
UBS AST Obligationen CHF Ausland Indexiert I-A1		11761218
UBS AST Obligationen FW Global Indexiert (hedged in CHF) I-A1		27375550
UBS AST Obligationen Fremdwährungen Global I-A1		11761237
UBS AST Aktien Schweiz I-A1		11761670
UBS AST Aktien Schweiz Indexiert I-A1		11761688
UBS AST Aktien Small & Mid Caps Schweiz I-A1		11761862
UBS AST 2 Global Equities (ex CH) Passive I-A1		11764648
UBS AST 2 Global Equities (ex CH) Passive (hedged CHF) I-A1		14741965
UBS AST Aktien Europa (ex CH) Indexiert		287554
UBS AST 2 US Equities Passive I-A1		27398556
UBS AST Aktien Emerging Markets Global I-A1		27398329
UBS AST Immoarts Schweiz I-A1		11764616
UBS AST Immobilien Schweiz*		287549
UBS AST Kommerzielle Immobilien Schweiz*		10077053
UBS AST 2 BVG-25 Active Plus I-A2		28093353
UBS AST 2 BVG-40 Active Plus I-A2		28093358

* für Zeichnungen geschlossen

Stand: Oktober 2018 – Änderungen der Anbieter vorbehalten